

„Obligatio praecepti Communionis sumendae, quae impuberes gravat, in eos quoque ac praecipue recidit, qui ipsorum curam habere debent, idest in parentes, tutores, confessarium, institutores et parochum.“

Sarajevo.

J. B. Bod S. J., Theol.-Prof.

VI. (Cherectlicher Wirrwarr in Oesterreich.) Die Dispenspraxis einzelner Landesregierungen hinsichtlich des bestehenden Ehebandes legt den Gerichten manche juristische Rätsel auf. Der nachfolgende Fall ist um so interessanter, als kanonisch die Lösung höchst einfach ist. H., katholisch getauft, trat aus der katholischen Kirche aus und heiratete am 21. November 1914, während er im Felde war, durch Stellvertretung nach evangelischem Ritus die katholische G. — Im Oktober 1917 wurde diese Ehe einverständlich von Tisch und Bett geschieden. H., der unterdessen wieder katholisch geworden war, strebte eine neue katholisch kirchliche Ehe mit N. an. Das zuständige kirchliche Ordinariat erklärte, daß, da die erste Ehe kirchlich ungültig ist, einer Wiederverheiratung nach katholischen Grundsätzen kein Hindernis entgegenstehe. Schwieriger war die Frage vom staatlichen Standpunkt. Da nach dem Wortlaute des § 111 a. b. G. B. Ehen, bei deren Eingehung ein Teil katholisch ist, nur durch den Tod getrennt werden, so war auf Grund mechanischer Gesetzesauslegung auch die nach evangelischem Ritus eingegangene Mischehe für untrennbar zu erklären. In einer Anwendung von Großmut ließ sich aber die zuständige damalige Statthalterei am 29. Dezember 1917 bewegen, Rücksicht vom Hindernis des Ehebandes zu gewähren. Derart konnte H. am gleichen Tage mit N. katholisch getraut werden. Die Dispens der Statthalterei hatte also in unserem Falle eine nach kanonischem Rechte zulässige Wiederverheiratung staatlich ermöglicht. Bisher ging alles ganz gut. Nun erhob die erste Frau des H. beim weltlichen Gerichte eine Klage auf Feststellung der Gültigkeit ihrer Ehe. Diese erfolgte Hierbei lehnte das Gericht es ab, sich über den Rechtsbestand der zweiten Ehe zu äußern. Nun erwirkte H. im Berufungswege, daß das Gericht auch über den Bestand der zweiten Ehe sich äußern mußte. Das Landesgericht wandte sich nun an das damalige Staatsamt des Innern um ein Gutachten. Dasselbe erklärte, daß die von der Statthalterei erteilte Dispens gültig sei, weil das Recht, von Ehehindernissen zu dispensieren, im freien Ermessen der Behörde gelegen sei. Dem Gericht stehe es nicht zu, die Rechtmäßigkeit der Dispensation zu prüfen. Daraufhin fällte das Landesgericht das Urteil: Die erste Ehe war gültig geschlossen. Durch die Eingehung einer zweiten gültigen Ehe sei aber die erste Ehe aufgelöst worden. Im Berufungswege hatte sich mit diesem Urteil das Oberlandesgericht zu befassen. Das Urteil lautete: Die erste Ehe ist gültig. Der Ausspruch des Landesgerichtes, daß durch den Abschluß der zweiten Ehe die erste Ehe aufgehoben worden sei, wird aufgehoben. Interessant ist aber die Begründung: Das Oberlandesgericht fühlt sich nicht veranlaßt, über den Rechtsbestand der zweiten Ehe sich zu äußern, da die berufende Partei (die erste Frau des H.) nur Feststellung der

Gültigkeit der ersten Ehe verlangt. Unrichtig sei, daß durch Abschluß der zweiten Ehe die erste gelöst werde, weil das Gesetz einen solchen Trennungsgrund nicht kenne. Im übrigen sei es nicht Sache der Gerichte, sondern in letzter Linie des Verwaltungsgerichtshofes, die Rechtmäßigkeit der Verfügungen von Verwaltungsbehörden (in unserem Falle die Rechtmäßigkeit der Dispens) zu überprüfen. Die Gerichte müßten bei dieser Sachlage die Gültigkeit beider Ehen annehmen. Mit dem gesetzlichen Grundsatz der Monogamie habe sich hiebei nicht das Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde in Widerspruch gesetzt. So weit der vorliegende Fall in „Neues Wiener Tagblatt“, 9. Juni 1921, Nr. 158.

Abgesehen von diesem Einzelfalle erstattete der Oberste Gerichtshof dem gegenwärtigen Bundesministerium für Justiz ein Gutachten über die Gültigkeit der Ehen, die auf Grund einer Dispensation vom bestehenden Ehebande eingegangen worden. Der Beschluß des Plenarsenates lautet: „Vom Hindernisse des bestehenden Ehebandes kann eine Nachsicht gemäß § 83 ff. a. b. G. B. nicht mit der Wirkung erteilt werden, daß die auf Grund dieser Nachsicht geschlossene zweite Ehe sich der gerichtlichen Ungültigkeitserklärung wegen Rechtsbestandes der ersten Ehe entzöge. Auf den rechtlichen Bestand der ersten Ehe hat weder die erteilte Nachsicht, noch die hierüber erfolgte zweite Eheschließung einen rechtlichen Einfluß. Die zweite Ehe ist jedoch, solange sie nicht als ungültig erklärt worden ist, keine ‚Nicht-Ehe‘. Das gesetzmäßig über sie eingeleitete Verfahren ist jedoch geeignet, zur Erklärung ihrer von Anfang an bestehenden Ungültigkeit zu führen.“ Daraus ergibt sich, wie in der Begründung ausgeführt wird: Die Erteilung einer Nachsicht vom Hindernis des bestehenden Ehebandes ist ungültig. Die Ungültigkeit einer auf Grund einer solchen Dispens formell abgeschlossenen Ehe ist im Einzelfalle vom Gerichte festzustellen. Hierbei sind die Gerichte berechtigt, die Gültigkeit der von der Verwaltungsbehörde erteilten Dispensation zu überprüfen. Schließlich meint der Oberste Gerichtshof in der Begründung des Gutachtens, daß es Sache der Gesetzgebung sei, für die große Zahl der sogenannten Dispensehen gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, da es nicht im Interesse der gesellschaftlichen Grundlagen des Staates gelegen sein könne, zahlreiche Familien rücksichtslos zu entwurzeln! („Reichspost“, 17. Juli 1921, Nr. 194.)

Die Unentschlossenheit des Gutachtens spiegelt sich auch in einer Äußerung des Ministers Dr. Waber an die Vertreter der Presse wieder („Reichspost“, 28. Juli 1921, Nr. 205). Grundsätzlich ist der Minister ein Gegner der Dispenspraxis. Er hätte lieber ein Gesetz, welches die Trennbarkeit der Ehe ermöglicht. Da aber ein solches Gesetz vielleicht nicht die Majorität des Nationalrates erlangt und andererseits doch im Nationalrate und in der Bevölkerung eine Stimmung für die Dispenspraxis besteht, so seien feste, unanfechtbare Grundsätze zu schaffen, nach denen Ehe Dispensen (vom bestehenden Eheband) erteilt werden können. Hierbei sei das bestehende Recht und das Rechtsgefühl der Bevölkerung

zu beachten. (NB. Wie etwa das bestehende Recht, welches eine Ehetrennung bei Lebzeiten der Gatten nicht kennt, mit der Dispenspraxis in Einklang gebracht werden kann?) Jedenfalls sei die auf Grund der Dispensation vom bestehenden Eheband abgeschlossene zweite Ehe, so lange als gültige Ehe anzusehen, bis sie nicht durch das Gericht als ungültig erklärt worden ist. Gleichzeitig erfahren wir auch, daß von der Wiener Landesregierung etwa 9000, vom Magistrate Wien 2000, vom Staatsamt für Inneres 1200 Dispensationen vom bestehenden Eheband erteilt worden sind. So weit die Ausführungen Dr Wabers. Zwei Fragen wurden hiebei nicht beantwortet: Wenn nach dem Gutachten die Nachsicht vom Hindernis des bestehenden Ehebandes ungültig ist, darf eine Verwaltungsbehörde eine solche Dispens erteilen? Da die Bigamie ein öffentlich-rechtliches Delikt ist, sind die Behörden nach § 84 Strafprozeßordnung nicht zur Anzeige solcher bigamischer Verbindungen verpflichtet?

Graz.

Dr Haring.

VII. (Dispens von der Formalität der Prokuravollmacht.) Im Gegensatz zu dem früheren Rechte schreibt can. 1089 des kirchlichen Rechtsbuches eine bestimmte Form der Vollmacht für Trauung durch Stellvertretung vor (schriftliche Spezialvollmacht mit Unterschrift des Auftraggebers und des Pfarrers, bezw. Ortsordinarius, bezw. zweier Zeugen). Ein bestimmter Fall regte die Frage an, ob von dieser Form dispensiert werden könnte, also durch Dispensation das frühere Recht (Spezialvollmacht ohne besondere Formalitäten) Anwendung finden könnte. Der Fall war folgendermaßen gestaltet: Der in Südamerika lebende Bräutigam will mit der in Oesterreich weilenden Braut die Ehe durch Stellvertretung schließen. Es ist dies um so notwendiger, da die Braut nicht als solche, sondern nur als Frau die Einreisebewilligung bekommt. Der österreichische Pfarrer befehlt die Braut über die Erfordernisse einer Prokuratrauung und über die Formalitäten der Vollmacht. Die Braut macht hierüber dem Bräutigam genaue Mitteilungen. Nach mehreren Monaten langt ein Brief des Bräutigams ein, welcher die Spezialvollmacht enthält und den Stellvertreter bezeichnet; jedoch die Form des can. 1089 ist nicht eingelassen. Der südamerikanische Pfarrer habe gesagt, ein einfacher Brief genüge. Gleichzeitig langt auch ein bereits auf die Frau lautender Paß und die Schiffskarte zur Benützung für den in wenigen Tagen abgehenden Dampfer ein. Die Landesregierung gibt auf Grund der vorgelegten Dokumente die Erlaubnis zur Prokuratrauung, das bischöfliche Ordinariat befindet sich in großer Verlegenheit, da die Vollmacht den Anforderungen des can. 1089 nicht entspricht und die Formalitäten zur Gültigkeit des Eheabschlusses (ut valide ineatur) notwendig sind. Der Rechtsfreund der Braut rät zum Abschluß einer Zivilehe. Kann der Bischof von den Formalitäten der Vollmacht dispensieren? Im Abschnitt über das Ehe-recht enthält der Roder hierüber keine Andeutungen. Es könnte höchstens can. 81 herangezogen werden, wonach im Einzelfalle die Ordi-